



Verordnung der Gemeinde Zollikon über die Zusatzleistungen zur eidg. Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung

(vom 14. Januar 1987)

Art. 1 Allgemeine Bestimmungen

- 1 Als Zusatzleistungen im Sinne dieser Verordnung gelten:
 - a) Die Ergänzungsleistungen und die Beihilfen als gesetzliche Leistungen.
 - b) Der Gemeindegusschuss als zusätzliche Leistung der Gemeinde.
- 2 Die gesetzlichen Leistungen sind durch das kantonale Gesetz über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung geregelt.
- 3 Auf die Zusatzleistungen der Gemeinde finden die gesetzlichen Bestimmungen sinngemäss Anwendung, soweit aus dem Leistungssystem oder den besonderen Vorschriften der Verordnung nichts anderes hervorgeht.

Art. 2 Anmeldeprinzip

- 1 Der Anspruch auf Zusatzleistungen der Gemeinde besteht erstmals für denjenigen Monat, in welchem er angemeldet worden ist und die besonderen Bezugsvoraussetzungen gemäss Art. 3 und 4 erfüllt sind.

Art. 3 Wohnort und Karenzfrist

- 1 Die Zusatzleistungen der Gemeinde werden Personen gewährt, die bei der Anmeldung des Anspruchs ihren zivilrechtlichen Wohnsitz seit 5 Jahren in der Gemeinde haben und die gesetzlichen Bestimmungen für die Ergänzungsleistung und die kantonale Beihilfe erfüllt haben.
- 2 Personen, die nach einem Wegzug in die Gemeinde zurückkehren und früher in Zollikon Zusatzleistungen bezogen haben, haben keine neue Karenzfrist zu bestehen.

Art. 4 Wohnsitzverlegung

- 1 Der Gemeindegusschuss wird einem bisherigen Bezüger weiterhin ausgerichtet, wenn er den Wohnsitz in eine andere Gemeinde verlegt und dort für die gemeindeeigenen Leistungen eine Karenzfrist zu erfüllen hat.
- 2 Massgebend sind folgende Grundsätze:
 - a) In der neuen Wohnsitzgemeinde muss eine Regelung bestehen, nach der an Bezüger von Zusatzleistungen zur AHV/IV ein Gemeindegusschuss ausgerichtet wird.
 - b) Die Höhe des Zuschusses entspricht derjenigen, die der Bezüger in der neuen Wohnsitzgemeinde erhalten würde, wenn er keine Karenzfrist zu erfüllen hätte, höchstens aber zu den Ansätzen gemäss Art. 5 ff..
 - c) Die Zahlungen erfolgen bis zum Erfüllen der Karenzfrist, längstens jedoch während fünf Jahren.
- 3 Verlegt ein bisheriger Bezüger seinen Wohnsitz in eine andere Gemeinde, die keinen Gemeindegusschuss an Bezüger von Zusatzleistungen zur AHV/IV kennt, erlischt der Anspruch auf den Gemeindegusschuss.



Art. 5 Gemeindegusschuss im Allgemeinen

- 1 Personen, deren anrechenbares Einkommen die gesetzliche Einkommengrenze nicht erreicht und deren Vermögen die gesetzliche Vermögensfreigrenze nicht übersteigt, haben Anspruch auf den vollen Gemeindegusschuss. Dieser beträgt pro Jahr:
 - a) für Alleinstehende Fr. 2 700.–
 - b) für Ehepaare Fr. 4 050.–
 - c) für Waisen und Kinder mit Zusatzrente Fr. 600.–
- 2 Sind die gesetzliche Einkommengrenze und/oder die gesetzliche Vermögensfreigrenze überschritten, so wird der Gesamtbetrag aus Gemeindegusschuss um das als anrechenbar ermittelte Mehreinkommen und/oder das die Vermögensfreigrenze übersteigende Mehrvermögen gekürzt (Mehreinkommen und Mehrvermögen werden kumuliert).

Art. 6 Gemeindegusschuss für Heimbewohner

- 1 Für Personen, die in einem Wohn-, Alters- oder Pflegeheim leben, richtet sich der Anspruch auf Zusatzleistungen unter Anwendung von gesetzlich erhöhten Einkommengrenzen nach dem Bedarf im Einzelfall.
- 2 Heimbewohner haben Anspruch auf den Gemeindegusschuss, wenn die Grenzen für die Ergänzungsleistungen und Beihilfen voll erreicht sind. Der Fehlbetrag kann jedoch maximal bis zur Höchstgrenze des Gemeindegusschusses berücksichtigt werden (Art. 5 Abs.1).
- 3 Im Rahmen der Ansätze für den vollen Gemeindegusschuss, die auch für Heimbewohner massgebend sind, können je nach dem Bedarf im Einzelfall höhere Auslagen berücksichtigt werden, als für die gesetzlichen Zusatzleistungen in den einschlägigen Richtwerten vorgesehen ist.
- 4 Lebt ein Ehepartner in der Wohnung und der andere Ehepartner im Heim, ist der Ansatz für Ehepaare massgebend. Der Ehepartner in der Wohnung hat Anspruch auf den Ansatz für Einzelpersonen, der Ehepartner im Heim hat Anspruch auf die Differenz zwischen dem Ansatz für Einzelpersonen und dem Ansatz für Ehepaare.
- 5 Ist die gesetzliche Vermögensfreigrenze überschritten, ist Art. 5 Abs. 2 massgebend.

Art. 7 Vollzug

- 1 Der Gemeinderat erlässt die allenfalls notwendigen Ausführungsbestimmungen und entscheidet über Einsprachen gegen Verfügungen im Einzelfall.
- 2 Der Vollzug obliegt dem Wohlfahrtsvorstand.
- 3 Durchführungsstelle ist das Sekretariat für Zusatzleistungen zur AHV/IV - Wohlfahrtsabteilung.



Art. 8 Inkrafttreten

- 1 Die letztmals mit GRB 255: 2005 abgeänderte. Verordnung tritt auf den 1. Januar 2006 in Kraft und ersetzt alle damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen.

Zollikon, 26. Oktober 2005

Für den Gemeinderat

Der Präsident: Hans Glarner

Der Substitut: Dr. Martin Harris

Änderungen:

GRB 446:1989

GRB 457:1990

GRB 349:1994

GRB 255:2005